

Handreichung Exportkontrollrecht vom 09.12.2025

Im Exportkontrollrecht geht es darum, die Verbreitung von Waffen und Kriegsmaterial und des dazugehörigen Know-Hows (Wissen) in Krisenregionen und solche Länder zu verhindern, die dies zu Repressionen oder Terrorismus nutzen. Das Exportkontrollrecht ist in zahlreichen nationalen und europäischen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Zuständig ist in Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA

<https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Academia/academia.html>.

Betroffen sind auch Hochschulen. Einführungen in das Thema findet man exemplarisch auf den folgenden Hochschulseiten:

<https://www.h-brs.de/de/d3/exportkontrolle-forschung-und-wissenschaft-0>

<https://www.fh-aachen.de/fh-aachen/hochschulstruktur/zv/dez-3/themen/anlagen-und-inventar/exportkontrolle-und-zoll>

Einen Eindruck von betroffenen Ländern und Kategorien kann man sich verschaffen unter <https://www.sanctionsmap.eu/#/main>.

Als Vorgriff auf eine zu schaffende Compliance-Regelung soll die vorliegende Handreichung dienen.

Die Hochschulen, an denen Forschung stattfindet, sind für die Einhaltung des Exportkontrollrechts verantwortlich, aber auch das PK NRW ist verpflichtet, die Regeln einzuhalten. Nicht abschließend betrifft das die folgenden Vorgänge:

- Kooperationen mit ausländischen Hochschulen (z.B. Cotutelle);
- Beteiligung ausländischer Professor*innen mit Wohnsitz im In- oder Ausland an Betreuung und Begutachtung;
- Annahme ausländischer Promovierender mit Wohnsitz im In- oder Ausland;
- Teilnahme an Konferenzen im Ausland;
- Zusammenarbeit mit Expert*innen aus dem Ausland, z.B. bei Kolloquien oder Tagungen;
- Publikationen in ausländischen Organen.

Relevant wird das Exportkontrollrecht auf jeden Fall, wenn Waffen oder Kernenergieanlagen betroffen sind. Das wird bei unseren Promotionsprojekten i.d.R. nicht der Fall sein. Es geht aber z.B. auch um Flugkörper oder andere Transportmittel, die für Waffen verwendet werden können, und um digitale Überwachung, falls sie für Menschenrechtsverletzungen genutzt werden können. Grundlagenforschung ist grundsätzlich nicht betroffen.

Die folgenden Leitfragen sind bei der Beurteilung der Exportkontrollrechtlichen Relevanz zu beantworten:

1. Geht es um Waffen, Massenvernichtungsmittel, Technologie für Menschenrechtsverletzungen oder solche Technologien, die dafür verwendet werden können?
2. Sind Personen, Organisationen oder Staaten außerhalb der EU beteiligt oder Personen mit nicht-EU-Staatsbürgerschaft?

Zur Beantwortung dieser beiden Fragen sollten in Zweifelsfällen die Projektleiter*innen, Betreuer*innen oder auch die Promovierenden befragt werden.

Solange nicht beide der Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, ist das Ergebnis aktenkundig zu machen und eine weitere exportkontrollrechtliche Befassung nicht notwendig.

Wenn beide Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, ist eine individuelle Prüfung notwendig und der/die Exportkontrollbeauftragte muss informiert werden. Dies ist derzeit Martin Sternberg.

Die individuelle Prüfung muss sich in Absprache mit der Exportkontrollstelle der verantwortlichen Hochschule auf das spezifische (Wissens-)Gut (Dual Use), die betroffenen Personen (ggf. Sanktionsregelungen) und die betroffenen Länder (ggf. Embargoregelungen) beziehen.

